

## PRO INNO II

### PROgramm „Förderung der Erhöhung der INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen“

#### Hinweise für die Kalkulation der zuwendungsfähigen Kosten <sup>1</sup>

#### für Kooperationsprojekte (KU, KF, KA), Einstiegsprojekte (E) und den Personalaustausch (P)

---

##### a) Personalkosten (Richtlinie Nr. 5.3, Buchst. a)

Für die Kalkulation der Personalkosten je Projektmitarbeiter(in) ist wie folgt zu verfahren:

##### 1. Jahresbruttolohn/-gehalt (Anlage 7.1 Antragsformulare KU, KF, KA, E, P/Entsenderichtung A)

wird ermittelt auf Basis des einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Monatsbruttolohns/-gehalts **zum Zeitpunkt der Antragstellung**, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge sowie andere in unregelmäßiger Höhe oder nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile. Erhöhungen in den Folgejahren, variable Gehaltsbestandteile und andere einkommensteuerlich zu berücksichtigende Vergütungen werden mit dem Zuschlag für die übrigen Kosten abgegolten.

Sonderzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sowie andere jährlich einmalige Zahlungen sind dem Jahresbruttogehalt nur dann zurechenbar, wenn deren Zahlung und Höhe ohne Vorbehalte verbindlich und nicht umsatz- oder gewinnabhängig vereinbart ist.

**Das zuwendungsfähige Jahresbruttogehalt wird bestimmt als das Zwölfwache des Monatsbruttogehalts zum Zeitpunkt der Antragstellung zuzüglich feststehender Sonderzahlungen.**

Soweit Geschäftsführer, Vorstände o. ä. Führungspersonal im Projekt tätig werden, dürfen hierfür nur Gehälter von vergleichbaren leitenden Mitarbeitern im Projekt verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer.

Beispiel:  $12 \times 3.500 \text{ € (Monatsbruttogehalt)} + 3.500 \text{ € (Sonderzahlung)} = 45.500 \text{ € (Jahresbruttogehalt)}$

##### 2. Nominelle Jahresarbeitsstunden (Anlage 7.1 Antragsformulare KU, KF, KA, E, P/Entsenderichtung A)

sind die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden ohne Abzug von Fehlzeiten (z.B. Urlaub, Krankheit, Fortbildung) lt. Tarifvertrag/ Betriebsvereinbarung/ Arbeitsvertrag.

Sofern keine Jahresarbeitszeit vereinbart ist, sind die tariflich, betrieblich, oder arbeitsvertraglich festgelegten Wochen- oder Monatsarbeitsstunden entsprechend auf nominelle Jahresarbeitsstunden umzurechnen.

Beispiel:  $40 \text{ h (Wochenarbeitsstunden)} \times 52 \text{ (Wochen)} = 2.080 \text{ h (nominelle Jahresarbeitsstunden)}$

##### 3. Personengebundener Stundensatz (Anlage 7.1 Antragsformulare KU, KF, KA, E, P/Entsenderichtung A)

wird berechnet aus Jahresbruttogehalt dividiert durch die nominellen Jahresarbeitsstunden.

Beispiel:  $45.500 \text{ € (Jahresbruttogehalt)} : 2.080 \text{ h (nominelle Jahresarbeitsstunden)}$   
 $= 21,88 \text{ €/h (personengebundener Stundensatz)}$

##### 4. Personalkosten je Personenmonat (Anlage 7.1 Antragsformulare KU, KF, KA, E)

Ein Zwölftel der nominellen Jahresarbeitsstunden wird multipliziert mit dem personengebundenen Stundensatz und dann dividiert durch den Teilzeitfaktor (Teilzeitfaktor = Wochenarbeitszeit lt. Vertrag dividiert durch die regelmäßige Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

Beispiel:  $\frac{2.080 \text{ h (Jahresarbeitsstunden)}}{12 \text{ (Monate)}} \times \frac{21,88 \text{ €/h (personengebundener Stundensatz)}}{1,00 \text{ (Teilzeitfaktor)}}$   
 $= 3.793 \text{ € (Personalkosten je Personenmonat)}$

##### 5. Kalkulatorisch anzusetzende Personalkosten

##### 5.1 Personalkosten bei Kooperationsprojekten (Anlage 7.2 Antragsformulare KU, KF, KA, E)

Für die Berechnung der Personalkosten ist die Anzahl der Personenmonate mit den Personalkosten je Personenmonat zu multiplizieren. Dazu dürfen nur die voraussichtlich für das Projekt zu leistenden und durch Zeitaufschreibung zu erfassenden produktiven Stunden (d.h. abzüglich voraussichtlicher Fehlzeiten) angesetzt werden, die in Übereinstimmung mit dem Arbeitsplan (Anlage 6) in Personenmonaten vorkalkuliert werden. Für Perso-

<sup>1</sup> Diese gehen aus von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten), Nr. 6 und berücksichtigen die durch die Richtlinie zu PRO INNO-II zur Vereinfachung zugelassenen Ausnahmebestimmungen.

nen, die nicht ausschließlich für das Projekt eingesetzt werden, dürfen anteilmäßig nur die projektbezogenen produktiven Stunden im Verhältnis zu den produktiv geleisteten Gesamtstunden angerechnet werden.

Für einen vollzeitbeschäftigten Projektmitarbeiter ist die förderfähige Jahresarbeitszeit auf max. 10,5 Personenmonate je Kalenderjahr begrenzt. Damit wird zur Vereinfachung ein einheitliches Zeitäquivalent zumindest für Urlaub und Feiertage berücksichtigt. Für Teilzeitbeschäftigte verringern sich die maximal planbaren PM entsprechend dem Teilzeitfaktor (10,5 PM x Teilzeitfaktor).

Die Personalkosten für solche bezahlten und andere Fehlzeiten sind ebenfalls mit dem Zuschlag für übrige Kosten abgegolten.

Beispiel: Geplante Laufzeit des Projektes: 1. August im Antragsjahr – 31. Mai im 2. Folgejahr.  
Für das Antragsjahr können max. 5 PM eingeplant werden, für das 1. Folgejahr max. 10,5 PM und für das 2. Folgejahr max. weitere 5 PM.  
 $20,5 \text{ PM} \times 3.793 \text{ €/PM (Personalkosten je Personenmonat)} = 77.757 \text{ € (kalkulatorisch anzusetzende Personalkosten)}$

## **5.2 Personalkosten bei Personalaustauschprojekten im Falle der Personalentsendung** (Anlage 7.1 Antragsformular P/Entsenderichtung A)

Für die Berechnung der Personalkosten ist der personengebundene Stundensatz mit der Anzahl der Monatsarbeitsstunden an der aufnehmenden Stelle und der Anzahl der Entsendemonate zu multiplizieren. Für die Dauer der Entsendung dürfen je Kalenderjahr maximal 10,5 Entsendemonate eingeplant werden.

Beispiel:  $21,88 \text{ €/h (personengebundener Stundensatz)} \times 165 \text{ (Monatsarbeitsstunden)} \times 21,0 \text{ (Anzahl der Entsendungemonate für 2 Kalenderjahre)}$

## **5.3 Personalkosten bei Personalaustauschprojekten im Falle der Personalaufnahme** (Anlage 7.2 Antragsformular P/Entsenderichtung B)

### **Mit Quotierter Förderung:**

Für die Berechnung der Personalkosten sind die Kosten der Personalaufnahme pro Entsendemonat gemäß Kooperationsvereinbarung mit der Anzahl der Entsendemonate zu multiplizieren.

### **Mit pauschalierter Förderung (wahlweise an Stelle der quotierten Förderung, jedoch nur bei Personalaufnahme aus dem Ausland):**

Wie bei der quotierten Förderung werden die Personalkosten berechnet aus den Kosten der Personalaufnahme pro Entsendemonat gemäß Kooperationsvereinbarung multipliziert mit der Anzahl der Entsendemonate. Im Unterschied zur quotierten Förderung entspricht die Zuwendung je Monat dem Betrag der zuwendungsfähigen Kosten der Personalaufnahme pro Entsendemonat. Als zuwendungsfähige Kosten können maximal 2000 € pro Person und Entsendemonat berücksichtigt werden.

## **b) Kosten für FuE-Fremdleistungen (Richtlinie Nr. 5.3, Buchst. b)** (Anlage 7.3 Antragsformulare KU, KF, KA, E)

Als FuE-Fremdleistungen sind nur projektbezogene FuE-Aufträge, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden, anzusetzen. Hierbei sind nur die Netto-Kosten zu kalkulieren, soweit der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die Kosten aller übrigen Fremdleistungen (Aufträge an Dritte, z.B. Materialbeschaffungen, Dienstleistungen) gelten als Kosten für Material bzw. sonstige unmittelbare Projektkosten und sind damit Bestandteil der übrigen Kosten.

## **c) Übrige Kosten (gemäß Richtlinie PRO INNO II, Nr. 5.3, Buchst. c)** (Anlage 7.4 zum Antragsformular KU, KF, KA, E bzw. Anlage 7.3 zu P/Entsenderichtung A)

Durch einen pauschalen Zuschlag von in der Regel max. 90 % auf die Personalkosten nach Buchst. a) werden alle übrigen Kosten abgegolten.

Das betrifft insbesondere:

- Materialkosten – Hierzu gehören alle Einsatzstoffe, die branchenüblich als Material verrechnet werden.
- Personalneben- und -gemeinkosten – Hierzu gehören auch Kosten für Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige bezahlte Fehlzeiten, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.
- Erhöhungen der Personalkosten in den Folgejahren
- Reisekosten
- Abschreibungen von den Anschaffungspreisen oder Herstellungskosten auf projektspezifische Anlagen
- sonstigen unmittelbaren Projektkosten – Hierunter fallen Dienstleistungen durch Dritte, soweit es sich nicht um FuE-Fremdleistungen handelt (z.B. Kosten für Recherchen in elektronischen Informationsdatenbanken, Schulungs- und Qualifizierungsveranstaltungen).